Satzung des Turnvereins 1883 e.V. Hattersheim

§ 1
Name, Wappen, Sitz, Registrierungen, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 1883 e.V. Hattersheim", nachstehend "TVH" genannt.

2. Das in der Kopfzeile dieser Satzung verwendete Logo ist das offizielle und einzig zu verwendende Wappen des TVH.

3. Der TVH hat seinen Sitz in Hattersheim am Main.

4. Der TVH
   a. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts (Vereinsregistergericht) Frankfurt am Main (Vereinsregisternummer VR6551) eingetragen,
   b. ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (Vereinsnummer 30046) sowie dessen zuständigen Verbänden,
   c. ist Mitglied im Hessischen Handballverband e.V. (Vereinsnummer 16117),
   d. ist Mitglied im Hessischen Judoverband e.V. (Vereinsnummer 30046/470137),
   e. ist Mitglied des Turngaues „Main-Taunus“ im hessischen Landesturnverband (Vereinsnummer 30046),
   f. wird beim Finanzamt Hofheim am Taunus (Steuernummer 4625004798) geführt.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der TVH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
   Der Zweck des TVH ist die Förderung des Sports (§ 52, Absatz 2, Ziffer 21 AO).

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
   b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
   c. die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
   d. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
   e. die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

3. Der TVH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TVH.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des TVH arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der geschäftsführende Vorstand (§ 9, Ziffer 2) beschließen, einzelnen Mitgliedern von Organen und Gremien des TVH eine Ehrenpauschale nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform mit Originalunterschrift eingereicht werden muss, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Geschäftsführende Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.

2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung nur des/der gesetzlichen Vertreters/in, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem TVH gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.

3. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu bestätigen. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem TVH erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Das Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle des TVH unverzüglich mitzuteilen, die Anschrift beziehungsweise Email-Adresse entnehmen Sie bitte der aktuellen TVH-Homepage unter https://www.tvhattersheim.de. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem TVH die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Geschäftsführende Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zulassen.

4. Das Mitglied hat für die ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied für sämtliche mit Beitragseinziehung und Rücklastschrift verbundenen Kosten.

5. Mitglieder sind:
   a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
   b. Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
   c. Ehrenmitglieder.

6. Alle Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht. Bei dem Mitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf gemäß § 8, Ziffer 10 nur einer der anwesenden Erziehungsberechtigten dessen Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen.

7. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund 65-jähriger Vereinszugehörigkeit durch den Geschäftsführenden Vorstand verliehen. Darüber hinaus kann die Ehrenmitgliedschaft für außergewöhnliche Leistungen innerhalb des TVH oder aus besonderem Anlass durch

den Geschäftsführenden Vorstand verliehen werden. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden (siehe auch § 4, Ziffer 2).

8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

9. Die Mitgliedschaft endet mit
   a. dem freiwilligen Austritt,
   b. dem Ausschluss,
   c. der Streichung von der Mitgliederliste,
   d. dem Tod des Mitglieds.

10. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist in Anwendung von § 126 BGB in Textform mit Originalunterschrift der TVH-Geschäftsstelle vorzulegen. Die Postanschrift entnehmen Sie bitte der aktuellen TVH-Homepage unter https://www.tvhattersheim.de. Mit Zustimmung des/der Ersten Vorsitzenden ist auch eine Kündigung per Email mit dem Scan des Original-Kündigungsschreibens im pdf-Format als Anhang zulässig. Die Email-Adresse entnehmen Sie bitte der aktuellen TVH-Homepage unter https://tvhattersheim.de.

11. Der freiwillige Austritt ist nur unter strikter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Jahresende möglich, das heißt mit Eingang des Kündigungsschreibens per Post oder Email bei der Geschäftsstelle bis spätestens am 31.12. desselben Kalenderjahres.

12. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Wichtige Ausschlussgründe liegen insbesondere vor:
   a. bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
   b. bei Nichterfüllung der Voraussetzungen der Satzung,
   c. bei massivem unsportlichen Verhalten,
   d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, sobald hierdurch die Interessen und das Ansehen des TVH in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
   e. bei Widerrufung des erteilten Mandats zum Beitragseinzug per SEPA-Lastschriftverfahrens.

13. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied, ggfs. dem/der gesetzlichen Vertreter/in, rechtliches Gehör gewährt wurde, mit einfacher Mehrheit innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Ausschlussgrundes. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied beziehungsweise sein/e gesetzliche/r Vertreter/in innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Rücksprache mit der betroffenen Abteilungsleitung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Tag der Eröffnung des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds (siehe § 5, Ziffer 5).

14. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, sobald das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt uns vorliegende Adresse mit seiner fälligen Beitragszahlung nicht nachgekommen ist.

§ 4
Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge sowie ggfs. Gebühren und Umlagen zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet die jeweilige Abteilung, über die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

2. Der Jahresmitgliedsbeitrag bemisst sich gemäß der aktuellen Beitragsordnung, die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

3. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen.

4. Umlagen können erhoben werden bei besonderem Finanzbedarf, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen (siehe § 3, Ziffer 3 und 4).

6. Das Mitglied hat für die pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen (siehe § 3, Ziffer 3 und 4).

7. Weitere Details regelt die TVH-Beitragsordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung.

§ 5
Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen zu. Bei Mitgliedern vor Vollendung des 18. Lebensjahres nehmen der/die Erziehungsberechtigte das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht wahr (siehe § 3, Ziffer 2).

2. Allen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht das volle Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Mitgliedern vor Vollendung des 18. Lebensjahres nimmt/nehmen der/die Erziehungsberechtigte das volle Stimm- und aktive Wahlrecht wahr (siehe § 3, Ziffer 2).

3. Allen Mitgliedern vor Vollendung des 18. Lebensjahres steht das passive Wahlrecht nicht zu.

4. Allen Mitgliedern steht die Teilhabe an sämtlichen sportlichen Angeboten des TVH zu, sofern die Kapazität der Übungsstunde noch nicht ausgefüllt ist.

5. Für Mitglieder, gegen die aktuell ein Ausschlussverfahren anhängig ist, ruhen die in § 5, Absätze 1 - 4 genannten Rechte gemäß § 3, Ziffer 12 bis zum endgültigen Abschluss des Ausschlussverfahrens.

§ 6
Disziplinarstrafen

Der TVH ist berechtigt, gegen Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

a. Verwarnung,
b. Abmahnung,
c. Verweis,
d. Sperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen,
e. Ausschluss aus dem TVH gem. § 3, Ziffer 12 und 13 der TVH-Satzung,
f. Streichung aus der TVH Mitgliederliste gem. § 3, Ziffer 14.

§ 7
Organe

1. Die Organe des TVH sind:
   a. die Mitgliederversammlung,
   b. der Geschäftsführende Vorstand,
   c. der Gesamtvorstand,
   d. der/die Datenschutzbeauftragte.

2. Näheres zu den einzelnen Organen regeln die §§ 7-10 der Satzung sowie gegebenenfalls die Geschäftsordnungen des Gesamt- und Geschäftsführenden Vorstands.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:
   a. Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführenden Vorstands,
   b. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands,
   c. Änderungen der Satzung mit Ausnahme von § 9, Ziffern 7c, 9 und 15 und § 10, Ziffer 6,
   d. Beschlussfassung über Anträge,
   e. Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge, sofern die Anhebung oder Absenkung mehr als 10% des aktuellen Beitrags beträgt,
   f. Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands mit Ausnahme der Abteilungsleitungen und der Kassenprüfer,
   g. Auflösung des Gesamtvereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, sobald der Geschäftsführende Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform (Email, gegebenenfalls postalisch) einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, sobald sie an die letzte bekannte (Email-) Adresse versandt wurde. Der Termin

der ordentlichen Mitgliederversammlung wird zusätzlich auf der Internetseite des TVH veröffentlicht.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Geschäftsführenden Vorstands oder zur Auflösung des Gesamtvereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Sobald nicht zwingende Gründe für eine Online-Versammlung mit elektronischer Kommunikation vorliegen, hat die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung stattzufinden.

5. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Vereinsmitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung
   a. ihre Mitgliedsrechte wahrnehmen und diese im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben dürfen,
   b. ihre Stimme vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mittels Umlaufverfahren abgeben können.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden / von der Ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r Vertreter/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem anwesenden Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet. Der/die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in alleine den Verlauf während der Mitgliederversammlung.

7. Für die Dauer der Durchführung von Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand übernimmt der/die Sitzungsleiter/in die Funktion des/der Wahlleiters/in. Steht der/die Sitzungsleiter/in selbst zur Wahl, wechselt die Funktion des/der Wahlleiters/in auf ein anderes anwesendes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die anwesenden Versammlungsteilnehmer/innen entscheiden per Einzelabstimmung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung von Gästen.

9. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

10. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
    Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
    Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Gesamtvereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Über den Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

12. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist mit dem Ausfertigungsdatum und den Unterschriften des /der Versammlungsleiter/in und des/der Protokollführer/in zu versehen.

13. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss enthalten:
    a. Den Ort, das Datum und die Uhrzeit (SS:MM Uhr bis SS:MM Uhr) der Mitgliederversammlung,
    b. die Namen des/r Versammlungsleiters/in und des/r Protokollführers/in,
    c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder sowie die Teilnehmerliste,
    d. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
    e. die Tagesordnung,
    f. die gestellten Anträge, das jeweilige Abstimmungsergebnis mit der Feststellung der Zustimmung, Nichtzustimmung und Enthaltung,
    g. die Art der Abstimmung,
    h. sämtliche Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
    i. sämtliche Beschlüsse in vollem Wortlaut.

14. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird auf der TVH-Homepage veröffentlicht. Hierbei werden nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Passagen geschwärzt.

§ 9
Geschäftsführender Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des TVH nach innen und außen in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26, Absatz 2 BGB.

2. Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
    a. dem/der Ersten Vorsitzende/n,
    b. dem /der Zweiten Vorsitzende/n,
    c. dem/der Verantwortlichen der Finanzverwaltung,
    d. dem/der Verantwortlichen der Mitgliederverwaltung,
    e. dem/der Schriftführer/in

    jeweils in der aktuell gewählten Besetzung (siehe die beiden jüngsten Protokolle der Mitgliederversammlung).

3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands müssen Mitglieder des TVH sein.

4. Der/die Erste Vorsitzende sowie der/die Zweite Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands sind alleinig zur Vertretung des TVH nach außen gemäß § 26, Absatz 2 BGB berechtigt.

5. Die in Ziffer 2c - e genannten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind nur im Vier-Augen-Prinzip zur Vertretung des TVH nach außen gemäß § 26, Absatz 2 BGB berechtigt.

6. Der Geschäftsführende Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan aufstellen und beschließen.

7. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan obliegen. Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
    a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
    b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzenden oder seinen/r Vertreter/in,
    c. Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge, sofern die Anhebung oder Absenkung nicht mehr als 10% des aktuellen Beitrags beträgt,

d. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von vereinsinternen Gebühren und Umlagen,
e. die Ernennung der Abteilungsleitungen aufgrund der Vorschläge aus den jeweiligen Abteilungen,
f. die Entscheidung über die Einrichtung der haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung des/der Geschäftsführers/in und deren Aufgabenverteilung.

8. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
Die Wahl des/der Ersten Vorsitzende/n, erfolgt in den ungeraden Jahren, die Wahl der/des Zweiten Vorsitzende/n erfolgt in den geraden Jahren.

9. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Geschäftsführende Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands.

10. Der Geschäftsführende Vorstand trifft sich einmal pro Quartal. Darüber hinaus bei Bedarf.

11. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands sind nicht öffentlich, der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung von Gästen.

12. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig mit Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

13. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der/die Erste Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in bei Bedarf in Textform einlädt.

14. Im Einzelfall kann der/die Erste Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Der/die Erste Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in legt die Frist zur Zustimmung zu der Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands als zugegangen, sobald dem Absender der Email die Sendebestätigung vorliegt.

15. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregistergericht) Frankfurt am Main als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt Hofheim am Taunus zur Erlangung beziehungsweise dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts (Vereinsregistergericht) Frankfurt am Main und des Finanzamts Hofheim am Main entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10
Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht gemäß § 26 BGB aus
   a. den Mitgliedern des Gesamtvorstands,
   b. den Abteilungsleitungen,
   c. der/dem Beauftragten für Internet und Öffentlichkeitsarbeit
   jeweils in der aktuellen Besetzung.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen Mitglieder des TVH sein.

3. Der Gesamtvorstand kann für sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan aufstellen und beschließen.

4. Der Gesamtvorstand
   - repräsentiert den TVH nach innen und nach außen,
   - koordiniert die Zusammenarbeit der Abteilungen und mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands, mit Ausnahme der von den Abteilungen entsandten Mitgliedern, werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Mitglied des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands, mit Ausnahme der von den Abteilungen entsandten Mitgliedern, während der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte beziehungsweise von der Abteilung entsandte Mitglied des Gesamtvorstands hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des Gesamtvorstands.

7. Der Gesamtvorstand tritt grundsätzlich im Anschluss der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands zusammen. Darüber hinaus bei Bedarf.

8. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind nicht öffentlich, der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung von Gästen. Der/die Datenschutzbeauftragte ist per Funktion als Gast mit beratender Stimme zu den Gesamtvorstandssitzungen zugelassen.

9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig mit Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

10. Der Gesamtvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der/die Erste Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in bei Bedarf in Textform einlädt.

11. Im Einzelfall kann der/die Erste Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Der/die Erste Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Mitglied des Gesamtvorstands als zugegangen, sobald dem Absender der Email die Sendebestätigung vorliegt.

§ 11
Datenschutzbeauftragte/r

1. Der/die Datenschutzbeauftragte wird vom Geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. Er/sie arbeitet und entscheidet innerhalb der gesetzlichen Vorgaben absolut weisungsunabhängig.

2. Der/die Datenschutzbeauftragte informiert und berät allgemein die Mitarbeiter/innen, die sich mit den personenbezogenen Daten des TVH beschäftigen, im Hinblick auf ihre Pflichten entsprechend der DS-GVO und den Datenschutzvorschriften gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Zur allgemeinen Information gehört auch die

a. Überprüfung und gegebenenfalls Neuzuweisung von Zuständigkeiten an die Mitarbeiter/innen,
b. Schulung der Mitarbeiter/innen bezüglich ihrer Aufgabenbereiche,
c. Prüfung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitarbeiter/innen,
d. Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DS-GVO,
e. Zusammenarbeit mit der zuständigen Aufsichtsbehörde

zu den Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten.

3. Der/die Datenschutzbeauftragte ist die Kontaktadresse für die zuständige Aufsichtsbehörde bei auftretenden Fragen.

§ 12
Abteilungen

1. Für die betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.

2. Die im Kopf dieser Satzung verwendeten Piktogramme sind die offiziellen und einzig zu verwendenden Piktogramme des TVH.

3. Die Auflösung einer rechtlich unselbstständigen Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Geschäftsführenden Vorstand.

4. Den Abteilungen steht gemäß Maßgabe der Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks befinden muss. Die Satzung gilt generell vorrangig.

5. Die Erhebung und Festsetzung von Gebühren gemäß § 4, Ziffern 1 und 3 bedarf zwingend der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands.

6. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Abteilungsvermögen bilden.

§ 13
Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugend in der jeweiligen Abteilung, im Gesamtvorstand und in der Mitgliederversammlung.

§ 14
Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sein.

3. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

4. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Das Prüfungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die buchhalterische Richtigkeit, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der Maßnahme.

6. Die Kassenprüfer/innen können maximal einmal in Folge wiedergewählt werden.

§ 15
Datenschutz

Der TVH verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben gemäß der DS-GVO verarbeitet.

§ 16
Überschussverwendung

1. Der am Ende eines Kalenderjahres erwirtschaftete Überschuss muss den Rücklagen zugeführt werden; die gesetzlichen Vorschriften (§ 58 ff. AO) sind zu beachten.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die dem sportlichen Ablauf und der Vereinsorganisation dienen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, wenn es erforderlich ist, können die Tätigkeiten nebenamtlich oder hauptamtlich vergeben werden. Aufgaben, die fachliche Hilfe erfordern, können gegen Entgelt durch den Geschäftsführenden Vorstand beauftragt werden.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden

§ 17
Auflösung des Gesamtvereins

1. Die Auflösung des Gesamtvereins kann gemäß § 8, Ziffer 10 ausschließlich in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, sobald der Gesamtverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Gesamtvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.06.2025 in Hattersheim am Main beschlossen. Damit treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Hattersheim am Main, 02.06.2025

Der Geschäftsführende Vorstand:

gez. Bernhard Weber
(Bernhard Weber)
(Erster Vorsitzender)

gez. Tina Pfleghar
(Tina Pfleghar)
(Zweite Vorsitzende)

gez. Petra Hodde
(Petra Hodde)
(Verantwortliche der Finanzverwaltung)

gez. Roland Winnerl
(Roland Winnerl)
(Verantwortlicher der Mitgliederverwaltung)

gez. Doris Meier
(Doris Meier)
(Schriftführerin)